



FORSTKURIER

www.vgem-dzf.de

25. Jahrgang, Sonntag, den 22. Dezember 2019, Nummer 13

Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Donnerstag, 9. Januar

17:30 Uhr Sitzung Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 9. Januar

18:30 Uhr Sitzung Verbandsgemeinderat

Donnerstag, 23. Januar

18:30 Uhr Sitzung des Bildung- Kultur- und Sozialausschusses

Mittwoch, 29. Januar

18:30 Uhr Sitzung des Bauausschusses

Donnerstag, 30. Januar

18:30 Uhr Sitzung des Innenausschusses

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 *

* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

Droyßig



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Droyßig findet **am 21.01.2020 um 19.00 Uhr** im Gemeindebüro Droyßig, Markt 6b statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Droyßig vom 19.11.2019 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Genehmigung über die Annahme
047/GRD/2019 von Spenden.

In der Gemeinderatssitzung Droyßig am 10.12.2019 - öffentlicher Teil - wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Genehmigung über die Annahme
049/GRD/2019 von Spenden

Gutenborn



Die **Sitzungen** der Gemeinde Gutenborn finden am:
Dienstag, 18:30 Uhr Sitzung
den 14.01.2020 des Gemeinderates
Dienstag, 18:00 Uhr Sitzung
den 28.01.2020 des Bauausschusses
im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23, statt.

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Gutenborn (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird

1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages
2. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag
3. den Vorsitzenden der Ausschüsse als zusätzlichen Pauschalbetrag

4. den Vorsitzenden der Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag und
5. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt

1. 72,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
2. 1060,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister
3. 72,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen
4. 72,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Fraktionen

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für die sachkundigen Einwohner 17,00 EUR je Sitzung.

(2) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

(1) Die Zahlung der Aufwandspauschale und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige erfolgt monatlich.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 18,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

§ 6

Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.

Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7

Versicherungsschutz

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBL LSA S. 638), geändert durch Erl. vom 16.10.2013 (MBL LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9**Rundungsvorschrift**

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 12.09.2014 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Gutenborn, den 05.11.2019




Leier
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergisdorf

Die Jagdgenossenschaft gibt bekannt

Die Jagdgenossenschaft Bergisdorf ruft alle Interessenten, die im Besitz einer gültigen Jagderlaubnis sind, auf sich für einen Begehungsschein zu bewerben.

Die immer größer werdende Population an Schwarzwild muss dringend stärker bejagt werden.

Bitte melden Sie sich bei Herrn Kämpfe, Tel. 01788608912 oder bei Herrn Pöller, Tel. 01631764918.

gez. Kämpfe
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Kretzschau



Die nächste **Gemeinderatssitzung** der Gemeinde Kretzschau findet **am Mittwoch, 15.01.2020 um 19.00 Uhr** im Sportlerheim Kretzschau statt.*

* Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Büro Kretzschau oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 213049, Mobiltelefon: 0157 34037760

In der öffentlichen Sitzung des **Gemeinderates Kretzschau** vom **13.11.2019** wurden keine Beschlüsse gefasst.

In der Gemeinderatssitzung Kretzschau am 11.12.2019 - öffentlicher Teil - wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 018/GRK/2019	Genehmigung über die Annahme von Spenden
Beschluss 011/GRK/2019	Hebesatzsatzung der Gemeinde Kretzschau

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern der Gemeinde Kretzschau

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014/GVBL.LSA S.288), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4168) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende-Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Kretzschau wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kretzschau, den 12.12.2019



Just
Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau



